



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 24.3.2000
KOM(2000) 167 endgültig

**MITTEILUNG DER KOMMISSION
AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**ANZEIGER DER FORTSCHRITTE BEI DER SCHAFFUNG EINES "RAUMES DER
FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS" IN DER EUROPÄISCHEN
UNION**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Sachverhalt	3
1.1. Ziele des Anzeigers.....	3
1.2. Rubriken des Anzeigers	4
1.3. Umfang des Anzeigers.....	5
1.4. Aktualisierung des Anzeigers.....	6
2. Eine gemeinsame Asyl- und Migrationspolitik der EU	7
2.1. Partnerschaft mit Herkunftsländern.....	7
2.2. Ein gemeinsames europäisches Asylsystem	8
2.3. Gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen	10
2.4. Steuerung der Einwanderungsströme	13
3. Ein echter europäischer Rechtsraum.....	15
3.1. Besserer Zugang zum Recht in Europa	15
3.2. Gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen	17
3.3. Größere Konvergenz im Bereich des Zivilrechts	19
4. Unionsweite Kriminalitätsbekämpfung.....	20
4.1. Kriminalitätsverhütung auf Ebene der Union	20
4.2. Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung	21
4.3. Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität	23
4.4. Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche	26
5. Fragen betreffend die Binnengrenzen, die Aussengrenzen und die Visapolitik, Umsetzung von Artikel 62 EG-Vertrag sowie des Schengen-Besitzstandes	28
6. Unionsbürgerschaft	30
7. Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung.....	31
8. Stärkeres ausenpolitisches Handeln.....	32

1. SACHVERHALT

Auf seiner Tagung in Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 beauftragte der Europäische Rat die Kommission, einen Vorschlag für einen **Anzeigemechanismus** vorzulegen, der es ermöglicht, die Fortschritte bei der Einhaltung der durch den Vertrag von Amsterdam, den Wiener Aktionsplan und die Schlußfolgerungen von Tampere gesetzten Fristen für die Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und den Stand der dafür erforderlichen Maßnahmen ständig zu überprüfen.

Seit Tampere hat Kommissionsmitglied António Vitorino mehrere europäische Hauptstädte besucht, um die Meinungen der zuständigen Minister einzuholen, und Sondierungsgespräche mit dem Europäischen Parlament und Vertretern anderer Institutionen geführt. Darüber hinaus hatten die europäischen Minister für Justiz und Inneres bei ihrem informellen Treffen am 3. März in Lissabon eine überaus fruchtbare Diskussion, die zu dem mittlerweile zunehmenden Konsens über Form und Zweck des Anzeigemechanismus beigetragen hat.

1.1. Ziele des Anzeigers

Nach Auffassung der Kommission soll der "**Anzeiger**" mehr als nur ein mechanisches Instrument sein, mit dem die EU-Institutionen ihre Fortschritte bei der Verabschiedung der für die Schaffung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erforderlichen Rechtsetzungs- und sonstigen Instrumente überwachen können. In erster Linie soll er dazu beitragen, daß das große Ziel, die Europäische Union zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auszubauen, erreicht wird. Im Mittelpunkt stehen dabei nicht die Institutionen, sondern die Bürger der Union. Dieses Ziel läßt sich nur erreichen, wenn nicht nur alle Institutionen der Union sondern auch die einzelnen Mitgliedstaaten partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Der **Anzeiger** soll drei miteinander verknüpfte Einzelziele verfolgen:

- in so hohes Maß an Transparenz gewährleisten, wie es ein Vorhaben von unmittelbarem Interesse für die Bürger erfordert;
- die Impulse des Europäischen Rats von Tampere weiterentwickeln;
- diejenigen, die für die Bereiche, in denen der Zeitplan nicht eingehalten wurde, Verantwortung tragen, an das politische Engagement erinnern, das der Europäische Rat diesbezüglich ganz eindeutig und wiederholt eingegangen ist.

Die einzelnen Bestandteile des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie der Zeitplan für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen sind bereits ausführlich geprüft worden und im Vertrag von Amsterdam verankert. Sie wurden sie in Form klarer politischer Leitlinien in den Schlußfolgerungen von Tampere aufgegriffen und sehr detailliert im Wiener Aktionsplan ausformuliert. Die Kommission schließt selbstverständlich nicht aus, daß der transparente Dialog mit dem Europäischen Parlament, den ein

"dynamisches" Dokument wie dieser **Anzeiger** hoffentlich anstoßen wird, durchaus neue Ideen und Ziele zur Folge haben könnte. Ausgangspunkt des Anzeigers müssen aber die durch den Europäischen Rat bereits bestätigten Elemente sein; Leitprinzip in diesem wie auch in anderen Bereichen ist zwingend der Grundsatz der Subsidiarität, demzufolge Entscheidungen möglichst transparent und bürgernah zu treffen sind.

Wenn der **Anzeiger** diesen Zwecken dienen und in einem so komplexen Bereich, in dem zahlreiche Einzelmaßnahmen zu ergreifen sind, eine zuverlässige Orientierung bieten soll, muß er sowohl die noch ausstehenden Etappen als auch die bereits zurückgelegte Strecke dokumentieren, d.h. Fortschritte und Verzögerungen aufzeigen. Der Anzeiger muß hinreichend detailliert und so strukturiert sein, daß die bis zum Ende eines Kalenderjahres zu erreichenden Ziele klar zu erkennen sind.

Der Anzeiger-Mechanismus wurde bereits bei zahlreichen Vorhaben der Union, insbesondere bei der Schaffung des Binnenmarktes, erfolgreich eingesetzt.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten in fast allen Fragen des Bereichs Justiz und Inneres für eine Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam das Initiativrecht gemeinsam wahrnehmen. Dies unterstreicht einmal mehr, daß der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in partnerschaftlicher Zusammenarbeit entstehen muß. Wenn der **Anzeiger** für einen Bereich vorsieht, daß das Initiativrecht bei der Kommission und nicht bei einem Mitgliedstaat liegt, ist dies darauf zurückzuführen, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung von Tampere die Kommission ausdrücklich zur Einleitung bestimmter Maßnahmen aufgefordert hat. Darüber hinaus gibt es eine begrenzte Anzahl von Bereichen, für die die Kommission das Vorschlagsrecht hat - entweder, weil dies in dem bereits veröffentlichten Arbeitsprogramm der Kommission so aufgeführt ist oder weil der Vertragsartikel, der die Grundlage für diesen Bereich bildet, das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Kommission vorsieht (z.B. Artikel 18 für Maßnahmen im Bereich der Unionsbürgerschaft). In anderen Fällen stellt der **Anzeiger** der Kommission oder den Mitgliedstaaten frei, die Initiative zu ergreifen. Für einige Bereiche haben mehrere Mitgliedstaaten bereits entsprechende Absichten bekundet; diese werden im **Anzeiger** ordnungsgemäß verzeichnet.

1.2. Rubriken des Anzeigers

Der **Anzeiger** soll für Leser ohne europaspezifische Kenntnisse zugänglich und verständlich sein. Er soll "dynamisch" gestaltet, d.h. regelmäßig aktualisiert werden und könnte - wenn das Europäische Parlament dies wünscht - zu einem wichtigen Bestandteil der jährlichen Debatte über Fortschritte in diesem Bereich werden. Der Anzeiger soll der Öffentlichkeit ermöglichen, zu verfolgen, welche Maßnahmen zur Realisierung eines der wichtigsten politischen Ziele der Union in Bereichen unternommen werden, die in der Vergangenheit für Nichtspezialisten eher unzugänglich waren. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil das Vorhaben nur mit Unterstützung der Öffentlichkeit gelingen kann.

Der geplante **Anzeiger** ist tabellarisch aufgebaut und folgt so weit wie möglich den Kapitelüberschriften der Schlußfolgerungen von Tampere; er ist in folgende Rubriken eingeteilt:

Die Einzelziele, die in den Schlußfolgerungen von Tampere, dem Wiener Aktionsplan und dem Vertrag aufgeführt sind

Die Art der Folgemaßnahmen, wobei gegebenenfalls zwischen legislativen und nicht-legislativen Maßnahmen unterschieden und, wenn möglich, die Art des erforderlichen Instruments genannt wird

Die für die jeweiligen Maßnahmen zuständigen EU-Organe oder Mitgliedstaaten

Die Fristen für die Verabschiedung der Maßnahmen, sofern diese in den Grundlagentexten bereits angegeben sind, hinzugefügt oder an spätere Entwicklungen angepaßt wurden. Fehlen in den Grundlagentexten entsprechende Angaben, sind auch in dieser ersten Ausgabe des **Anzeigers** keine Daten aufgeführt; sie werden im Anschluß an die einschlägigen Diskussionen eingetragen.

Der aktuelle Stand (diese Rubrik soll Aufschluß über das Erreichte und Verzögerungen geben)

1.3. **Umfang des Anzeigers**

Der **Anzeiger** umfaßt neben den in Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Titel VI des Vertrags über die Europäische Union genannten Bereichen eine Reihe von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Unionsbürgerschaft eingeleitet werden müssen, sowie einige Themen, die im Vertrag von Amsterdam, im Wiener Aktionsplan oder in den Schlußfolgerungen von Tampere nicht genannt sind, auf die Kommissionsmitglied Vitorino jedoch während seiner Reise Anfang des Jahres 2000 durch einige europäische Hauptstädte angesprochen wurde.

Im derzeitigen Stadium wird allerdings nicht versucht, den potentiell großen Bereich der Rechtsetzungsaktivitäten, die sich aus der Übernahme des Schengen-Besitzstandes in den Vertrag ergeben, in den **Anzeiger** aufzunehmen. Die Kommission überlegt noch, wie ein Zeitplan für derartige Maßnahmen aussehen könnte. Sie neigt zu der Ansicht, daß die Dringlichkeit, mit der die Schengen-Bestimmungen in "Amsterdam"-Instrumente umgewandelt werden müssen, mehr von den Entwicklungen als von einem absoluten Umwandlungserfordernis abhängen wird. So wurde ein Hinweis auf die Notwendigkeit, Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens von Schengen zu "vergemeinschaften", in den **Anzeiger** aufgenommen, da seit Inkrafttreten des Vertrags bereits mehrfach auf diesen Artikel Bezug genommen wurde. Ein ähnliches Vorgehen wurde für einige Instrumente des "dritten Pfeilers" beschlossen, die zu gegebener Zeit umzuwandeln sind.

Darüber hinaus werden auch bestimmte horizontale Themen nicht unmittelbar im Rahmen des **Anzeigers** behandelt, obwohl sie für die Schaffung eines

Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union relevant sind. Einige dieser Themen werden in anderen Gremien behandelt: das Konvent ist beispielsweise mit der Ausarbeitung eines Entwurfs der EU-Charta der Grundrechte beauftragt, und die Regierungskonferenz wird sich mit der Rolle des Europäischen Gerichtshofes und dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft befassen. In einigen Fällen gehen die Themen über die Maßnahmen, die im **Anzeiger** unter der Rubrik "erforderliche Maßnahmen" aufgeführt sind, hinaus; dies ist u.a. bei den außenpolitischen Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres der Fall, wo in Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere der erste Schritt darin bestehen sollte, daß der Rat und die Kommission spezifische Empfehlungen für Prioritäten, politische Ziele und Maßnahmen, einschließlich Fragen der Arbeitsstruktur ausarbeiten und vor der Tagung des Europäischen Rates im Juni 2000 in Feira vorlegen.

Ebenso ist es zu früh, detaillierte Maßnahmen im Bereich der Verbrechensverhütung in den Anzeiger aufzunehmen. Diese werden Gegenstand einer Konferenz sein, die der portugiesische Vorsitz im Mai 2000 plant.

1.4. Aktualisierung des Anzeigers

Die Kommission schlägt vor, dem Europäischen Parlament und dem Rat alle sechs Monate, d.h. einmal während jeder Präsidentschaft, eine aktuelle Fassung des **Anzeigers** zu übermitteln. Das bietet Gelegenheit, die erzielten Fortschritte zu überprüfen, aufzuzeigen, wo und wann der Zeitplan nicht eingehalten wurde und ggfs. Prioritäten anzupassen - ohne dabei das Gesamtziel und den im Vertrag und in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates festgelegten Zeitplan aus den Augen zu verlieren. Die erste Überprüfung dieser Art wird auch eine Vorstellung davon ermöglichen, wie die Mitgliedstaaten und die Kommission das Initiativrecht in möglicherweise noch nicht erfaßten Bereichen handhaben.

2. EINE GEMEINSAME ASYL- UND MIGRATIONSPOLITIK DER EU

Die gesonderten, aber eng miteinander verbundenen Bereiche Asyl und Migration machen die Entwicklung einer gemeinsamen Politik der EU erforderlich, die folgende Elemente einbezieht:

2.1. Partnerschaft mit Herkunftsländern

Ein umfassendes Migrationskonzept, das Fragen der Politik, Menschenrechte und Entwicklung in den Herkunfts- und Transitländern und -regionen mit dem Ziel der Förderung einer gemeinsamen Entwicklung behandelt, wird entwickelt.

Ziel	Erforderliche Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand
Bewertung der Herkunfts- und Transitländer und -regionen zwecks Formulierung spezifischer integrierter Ansätze	Verlängerung des Mandats der hochrangigen Gruppe "Asyl und Migration"	Rat und Kommission		Fortsetzung der Arbeit in der hochrangigen Arbeitsgruppe - Bericht über die Durchführung der bereits angenommenen Aktionspläne: <u>Dezember 2000</u>
	Bewertung anderer Länder und Regionen zwecks Aufstellung neuer Aktionspläne	Rat und Kommission	April 2001	Noch kein Beschluß darüber, welche weiteren Länder zu beurteilen sind

2.2. Ein gemeinsames europäisches Asylsystem

Das Ziel ist die Sicherstellung der uneingeschränkten und allumfassenden Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention, um zu gewährleisten, daß niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist, d.h. Beibehaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung.

Langfristig muß ein gemeinsames Asylverfahren und ein unionsweit geltender einheitlicher Status für die Asylgewährung eingeführt werden.

Die Sekundärmigration von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten sollte eingeschränkt werden.

Eine vorübergehende Schutzregelung für Vertriebene auf der Grundlage der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten wird eingeführt.

Ziel	Erforderliche Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand
Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staats	Prüfung der Effizienz des Dubliner Übereinkommens	Kommission - Bewertung	2000	Beginn Frühjahr 2000 – Evaluierungsdokument der Kommission im März/April
	Erlaß von Kriterien und Mechanismen (Verordnung)	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2001	Im März 2000 von der Kommission vorgelegte Arbeitsunterlage Kommissionsvorschlag Ende 2000 geplant

	Abschluß der Arbeiten zu EURODAC	Rat und Kommission		1999 vorgelegter Kommissionsvorschlag (im März 2000 vorgelegter überarbeiteter Vorschlag) Konsultation des EP geplant Weitere Vorbereitungsarbeit für die Einführung des Systems unter Verantwortung der Kommission
Ein gerechtes und wirksames Asylverfahren	Annahme gemeinsamer Mindestnormen für Verfahren für die Zu- oder Aberkennung des Flüchtlingsstatus, um insbesondere die Dauer der Asylverfahren zu verkürzen; besonderes Augenmerk auf die Lage von Kindern (Richtlinie)	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2001	Von der Kommission im März 1999 vorgelegte Arbeitsunterlage Stellungnahme des EP steht noch aus Kommissionsvorschlag, der u.a. die EP-Stellungnahme berücksichtigt, sobald sie vorliegt
	Definition gemeinsamer Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme von Asylbewerbern (mit besonderem Augenmerk für die Lage von Kindern), (Richtlinie)	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2001	Vorstudie der Kommission eingeleitet Kommissionsvorschlag für Beginn 2001 vorgesehen
	Gemeinsames Asylverfahren	Kommission und andere		Mitteilung der Kommission für <u>Ende 2000</u>
Einheitlicher Status für Personen, denen unionsweit Asyl gewährt wird	Als Follow-up zur Mitteilung der Kommission ist möglicherweise ein legislatives Instrument erforderlich	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags		Kommission bereitet eine Mitteilung vor
	Annäherung der Bestimmungen über die Zuerkennung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft (Richtlinie)	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2004	
Erlaß von Maßnahmen für Flüchtlinge und Vertriebene mit dem Ziel, jeder Person, die internationalen Schutz benötigt, einen geeigneten Status zu bieten	Vorübergehender Schutz im Fall des Massenzustroms von Vertriebenen, die internationalen Schutz benötigen (Richtlinie)	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	so bald wie möglich	Überarbeiteter Kommissionsvorschlag soll im Frühjahr 2000 vorgelegt werden
	Subsidiäre Schutzformen (Richtlinie)	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2004	
Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen der Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von	Schaffung eines europäischen Flüchtlingsfonds (Entscheidung)	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	so schnell wie möglich	Kommissionsvorschlag vom 14. Dezember 1999

Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den daraus folgenden Konsequenzen				
	Bereitstellung einer Finanzreserve für den Fall massiven Flüchtlingszustroms	Rat und EP		Kommission prüft Möglichkeiten

2.3. Gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen

Die Bedingungen für die Aufnahme und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen werden auf der Grundlage einer gemeinsamen Bewertung der wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen innerhalb der Union sowie der Lage in den Herkunftsländern angenähert.

Eine Integrationspolitik sollte darauf abzielen, Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten (- insbesondere, wenn es sich um einen langfristigen Aufenthalt handelt -, EU-Bürgern vergleichbare Rechte und Pflichten zuzuerkennen, sowie Nichtdiskriminierung und die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu fördern.

Ziel	Erforderliche Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand
Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung, insbesondere Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ¹	Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Richtlinie)	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	Juni - Dezember 2000	Dem Parlament und dem Rat am 25. November 1999 vorgelegter Kommissionsvorschlag
	Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Richtlinie)	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags		Dem Parlament und dem Rat am 25. November 1999 übermittelter Kommissionsvorschlag
	Programme auf der Grundlage der besten Praktiken und Erfahrungen (Beschluss)	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags		Vorschlag der Kommission für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft (2001 – 2006) zur Unterstützung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, dem Parlament und dem Rat am 25. November 1999 vorgelegt
	Förderung der Zusammenarbeit mit der europäischen Beobachtungsstelle für	Rat / Kommission		Offizielle Eröffnung der Beobachtungsstelle am 7. April 2000

¹ Maßnahmen mit dem Ziel der Förderung der Nicht-Diskriminierung und der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit finden im allgemeinen auf alle Personen Anwendung, die sich im Hoheitsgebiet der Europäischen Union aufhalten; sie sind im Hinblick auf Drittstaatsangehörige besonders wichtig.

	Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und dem Europarat			
	Förderung der Zusammenarbeit von Polizei und Justiz bei der Verhinderung und Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit - gemeinsame Anklage von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Rahmenbeschluss) ²	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags		Zweiter Bericht über die Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme vom 15. Juli 1996 soll im Juni 2000 vorgelegt werden
Annäherung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Bedingungen für Aufnahme und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen	Bewertung der derzeitigen und künftigen Migrationsströme in die EU im Hinblick auf demographische Veränderungen, die Lage des Arbeitsmarkts sowie Migrationsdruck von Seiten der Herkunftsländer und -regionen	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten		Im Herbst 2000 Mitteilung Kommission vorgesehen
	Bedingungen für Einreise und Aufenthalt für folgende Zwecke: (a) Familienzusammenführung, (b) Studium oder Berufsausbildung, unbezahlte Tätigkeit, (c) Beschäftigung im Arbeitsverhältnis und selbständige Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit (Richtlinien)	Rat - auf Grundlage von Kommissionsvorschlägen		Dem Parlament und dem Rat am 1. Dezember 1999 vorgelegter Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über das Recht auf Familienzusammenführung Durchführung von Studien zur Aufnahme für andere Zwecke
	Normen und Verfahren für die Erteilung langfristiger Visa und Aufenthaltstitel (Richtlinie)	Rat - auf Grundlage von Kommissionsvorschlägen		
Annäherung der Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen	Bestimmung einer Reihe einheitlicher Rechte (beispielsweise Aufenthaltsrecht, Recht auf Ausbildung und Arbeit als Beschäftigter oder Selbständiger), die Drittstaatsangehörigen zu gewähren sind, die sich während eines noch zu bestimmenden Zeitraums rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben (Richtlinie)	Rat - auf Grundlage von Kommissionsvorschlägen		Von der Kommission unternommene Studie über die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen, die sich langfristig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten
	Bestimmung der Kriterien und der Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige ebenso wie Unionsbürger	Rat - auf Grundlage von Kommissionsvorschlägen		

²

Vgl. auch Tabelle "Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität".

und deren Familien in jedem Mitgliedstaat der Union niederlassen und dort arbeiten dürfen, unter Berücksichtigung der Konsequenzen für das soziale Gleichgewicht und den Arbeitsmarkt (Richtlinie)			
--	--	--	--

2.4. Steuerung der Einwanderungsströme

Verbesserte Steuerung der Einwanderungsströme in allen Phasen über enge Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern.

Verstärkte Bekämpfung der illegalen Einwanderung durch Maßnahmen gegen kriminelle Netze und zur Sicherstellung der Rechte der Opfer.

Ziel	Erforderliche Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand
Verbesserung des Austauschs statistischer Daten und Informationen über Asyl und Einwanderung (sowohl Statistiken als auch Informationen über nationale Rechtsvorschriften und Politik)	Weitere Durchführung des vom Rat im April 1998 angenommenen Aktionsplans	Kommission - in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten		Datensammlung seit Oktober 1998; Beginn der zweiten Phase (Einbeziehung von Beitrittskandidaten, Norwegen und Island) in der zweiten Jahreshälfte 2000 (nach Evaluierung der ersten Phase)
	Einrichtung einer (virtuellen) europäischen Beobachtungsstelle für Wanderungsbewegungen	Kommission		Durch das Odysseus-Programm finanzierte vorbereitende Maßnahmen (auf der Grundlage einer vorherigen Machbarkeitsstudie); im Frühjahr 2000 Arbeitsunterlage der Kommission
Verstärkte Bekämpfung des Menschenhandels und der wirtschaftlichen Ausbeutung von Migranten	Erlaß von Maßnahmen zur Einführung von Mindestbestimmungen im Zusammenhang mit den Tatbestandsmerkmalen krimineller Taten und von Strafen im Bereich des organisierten Verbrechens in Verbindung mit Menschenhandel (Rahmenbeschuß) ³	Rat - auf Grundlage von Kommissionsvorschlägen		Vorlage des Kommissionsvorschlags gegen Ende 2000 geplant
	Aufspüren und Zerschlagen der kriminellen Netze durch Bekämpfung der illegalen Einwanderung als einer der Prioritäten der	Mitgliedstaaten / Europol		

³ Vgl. auch Tabelle "Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität".

	operationellen Zusammenarbeit			
	Weitere Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung von Verkehrsunternehmen (Richtlinie)	Rat - auf Grundlage von Vorschlägen der Kommission oder eines Mitgliedstaats		
Unterstützung der Herkunfts- und Transitländer	Informationskampagnen über die Möglichkeiten legaler Einwanderung und zur Vorbeugung aller Formen des Menschenhandels	Rat - auf Grundlage von Kommissionsvorschlägen	April 2001	
	Förderung der freiwilligen Rückkehr			
	Stärkung der Fähigkeit der Behörden dieser Länder, Menschenhandel effizient zu bekämpfen			
	Unterstützung der Drittländer bei der Bewältigung ihrer Rückübernahmeverpflichtungen gegenüber der Union und den Mitgliedstaaten			
Einführung einer kohärenten Politik der Europäischen Union für Rückübernahme und Rückkehr	Abschluß von Rückübernahmevereinbarungen oder Aufnahme von Standardklauseln in andere Vereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und entsprechenden Drittländern oder Gruppen von Ländern	Rat - auf Grundlage von Kommissionsvorschlägen		Empfehlung für ein Verhandlungsmandat der Kommission für Rückübernahmeverträge der Gemeinschaft mit vier Drittländern, von der Kommission am 14. Februar 2000 vorgelegt

3. EIN ECHTER EUROPÄISCHER RECHTSRAUM

Ziel ist, den Bürgern in der gesamten Union einen gemeinsame Vorstellung dessen zu vermitteln, was Recht ist. Recht muß als Erleichterung des täglichen Lebens der Menschen gesehen und es muß gewährleistet werden, daß die, die Freiheit und Sicherheit des Einzelnen und der Gesellschaft gefährden, zur Rechenschaft gezogen werden. Dies setzt einen besseren Zugang zum Recht und eine uneingeschränkte justitielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten voraus.

3.1. Besserer Zugang zum Recht in Europa

Ein echter Raum des Rechts muß sicherstellen, daß sich Einzelpersonen und Unternehmen in jedem Mitgliedstaat ebenso einfach wie in ihrem eigenen an Gerichte und Behörden wenden können und nicht durch komplexe rechtliche und administrative Systeme in den Mitgliedstaaten an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert oder abgehalten werden.

Ziel	Erforderliche Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan e	Stand
Sicherstellung der Rechtssicherheit und des gleichen Zugangs zum Recht	Informationskampagne und Veröffentlichung von "Benutzerhandbüchern" zur justitiellen Zusammenarbeit in der Union	Kommission		Vorbereitungsarbeit der Kommission
	Errichtung eines ständigen Informationssystems durch ein Netz der nationalen Behörden (das europäische justitielle Netz für Zivilsachen)	Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission	2001	Vorgespräche im Rat - Kommission lanciert Durchführbarkeitsstudie über Datenbank
	Vorschlag zur Einführung von Mindestnormen für Rechtshilfe	Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats	April 2004	Kommission übermittelte im Februar 2000 ein Grünbuch - Parlament und Rat prüfen das Grünbuch Kommission bereitet Dokument über die Erstattung von Gerichtsgebühren und Anwaltshonoraren sowie über Massenverfahren vor
	Vorschlag für gemeinsame Verfahrensregeln bei zivil- und handelsrechtlichen Forderungen mit geringem Streitwert, unbestrittene und Unterhaltsforderungen	Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats	April 2004	Kommission plant Studie über Forderungen mit geringem Streitwert
	Vorschlag zur Einführung von Mindestqualitätsnormen für alternative Streitregelung	Mitgliedstaaten, für die Einführung der außergerichtlichen Verfahren	April 2004	Empfehlung der Kommission (1998) über auf alternative Streitregelung für Verbraucher anwendbare Grundsätze; Kommission lanciert europäisches außergerichtliches Netz für

				Verbraucher
Gewährleistung der Rechtssicherheit und des gleichen Zugangs zum Recht	Schaffung gegenseitig als gültige Dokumente anerkannter mehrsprachiger Vordrucke in grenzüberschreitenden Rechtsverfahren	Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats	April 2004	Aufnahme in das Programm für die gegenseitige Anerkennung zivil- und handelsrechtlicher Entscheidungen
Schutz der Rechte auf Entschädigung sowie Opferhilfe	Erstellung von Mindestnormen für den Schutz der Opfer	Prüfung der Mitteilung der Kommission durch Parlament und Rat		Übermittlung einer Mitteilung der Kommission im Juli 1999
	Weitere Instrumente zur Angleichung der Opferentschädigung		2004	

3.2. Gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

Ein echter Rechtsraum muß Einzelpersonen und Wirtschaftsteilnehmern Rechtssicherheit verschaffen. Deshalb sollten Urteile und Entscheidungen unionsweit anerkannt und durchgesetzt werden.

Eine verbesserte gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und Urteile sowie die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften würden die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Schutz der Rechte des Einzelnen durch die Justiz erleichtern. Dafür sollte der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Eckstein der justitellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union werden.

Im Bereich des Zivilrechts:

Ziel	Erforderliche Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand
Verbesserte gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und Urteile sowie die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und des Rechtsschutzes des Einzelnen	Programm von Maßnahmen über gegenseitige Anerkennung zivil- und handelsrechtlicher Entscheidungen (mit erforderlichen Maßnahmen für gegenseitige Anerkennung und Durchsetzung); Abschaffung Hindernisse der für geringfügige Ansprüche und familienrechtliche Streitfälle	Rat und Kommission für Annahme eines Programms	Annahme des Programms Ende 2000	Kommission leitet vorbereitende Studien im Hinblick auf die Vorlage eines Vorschlags ein Veranstaltung einer Konferenz im Juli durch Vorsitz
	Beginn der Arbeiten über einen europäischen Vollstreckungstitel	Rat - auf Grundlage von Vorschlägen der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats		Diese Maßnahme ist Teil des Programms zur Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung

	Vorschlag für Mindeststandards für spezifische Aspekte des Zivilprozeßrechts (neue Verfahrensvorschriften für Mahnbescheide)			Diese Maßnahme ist Teil des Programms zur Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung
--	--	--	--	---

Im Bereich des Strafrechts:

Ziel	Erforderliche Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand
Gewährleisten, daß es keinen sicheren Hafen für Kriminelle gibt	Ratifizierung der EU-Übereinkommen über Auslieferung aus den Jahren 1995 und 1996	Mitgliedstaaten	April 2001	Sechs Mitgliedstaaten ratifizierten das Übereinkommen von 1995 Sechs Mitgliedstaaten ratifizierten das Übereinkommen von 1996
	Studie über die Abschaffung der formellen Auslieferungsverfahren in bezug auf Personen, die sich nach dem Urteil der Strafverfolgung entziehen	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	Ende 2001	Kommission bereitet Vorschlag vor
	Vorkehrungen für beschleunigte Auslieferungsverfahren	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	Ende 2001	Kommission bereitet Vorschlag vor
	Prüfung der Frage der Auslieferung in Verbindung mit Verfahren in Abwesenheit	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder einer Initiative eines Mitgliedstaats	April 2004	
Gewährleisten, daß Entscheidungen aus einem Mitgliedstaat unionsweit Wirkung haben	Programm von Maßnahmen für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung mit spezifischen Instrumenten	Rat / Kommission	Bis Ende 2000 anzunehmendes Programm	Die Diskussion im Rat wurde auf der Grundlage eines VK-Papiers eingeleitet, die Kommission soll ein Dokument über die Anerkennung rechtskräftiger Entscheidungen vorbereiten
	Anwendung der gegenseitigen Anerkennung auf Gerichtsverfügungen im Vorverfahren	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder einer Initiative eines		Diskussion im Rat auf der Grundlage eines Papiers des Vorsitzes über das Einfrieren

		Mitgliedstaats		von Vermögenswerten ⁴
	Prüfung der Durchführbarkeit einer besseren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Übertragung von Verfahren und der Vollstreckung von Urteilen	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder einer Initiative eines Mitgliedstaats	April 2004	Aufnahme in ein Dokument der Kommission geplant
	Prüfung der Durchführbarkeit der Ausdehnung und möglichen Formalisierung des Informationsaustauschs über Strafregister	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder einer Initiative eines Mitgliedstaats	April 2004	Aufnahme in ein Dokument der Kommission geplant

3.3. Größere Konvergenz im Bereich des Zivilrechts

Für eine reibungslose justitielle Zusammenarbeit und für einen verbesserten Zugang zum Recht muß eine stärkere Vereinbarkeit und eine größere Konvergenz der Rechtssysteme erreicht werden.

Ziel	Erforderliche Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand
Beseitigung der Hemmnisse aufgrund der Disparitäten bei Rechtsvorschriften und Verfahren	Neue verfahrensrechtliche Vorschriften in grenzüberschreitenden Fällen (z.B. einstweilige Maßnahmen, Beweisaufnahme, Fristen)	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder einer Initiative eines Mitgliedstaats. Deutschland wird Initiative zur Beweisaufnahme vorlegen	April 2004	
	Allgemeine Studie zur Identifizierung und Beseitigung von Hindernissen für das reibungslose Funktionieren zivilrechtlicher Verfahren	Rat, sollte einen Bericht erstellen	Ende 2001	Mitteilung der Kommission vorgesehen
	Fertigstellung der Übereinkommen von Brüssel und Lugano	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2001	Verordnung des Rates vorgesehen Entwurf eines Vertrags mit Norwegen, Island und der Schweiz durch die Kommission geplant

⁴ Vgl. Tabelle "Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche".

Ausarbeitung eines Rechtsinstruments über die für nichtvertragliche Schuldverhältnisse geltenden Rechtsvorschriften	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder einer Initiative eines Mitgliedstaats	April 2001	Mitteilung der Kommission im Frühjahr 2000
Überarbeitung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahre 1980, wo erforderlich	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder einer Initiative eines Mitgliedstaats	April 2001	Mitteilung der Kommission geplant, gegebenenfalls gefolgt durch einen Verordnungsentwurf
Vorprüfung der Möglichkeit, ein Rechtsinstrument für das Scheidungsrecht zu erstellen	Rat / Kommission	April 2004	
Erarbeitung einer Vorstudie über die Rechtsprechung und das eheliche Güterrecht und das Erbrecht		April 2004	

4. UNIONSWEITE KRIMINALITÄTSBEKÄMPFUNG

Eine ausgewogene Entwicklung unionsweiter Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung, einschließlich schwerer organisierter und grenzüberschreitender Kriminalität, sollte unter gleichzeitigem Schutz der Freiheit und der gesetzlich verbürgten Rechte der Einzelperson wie auch der Wirtschaftsteilnehmer erreicht werden.

4.1. Kriminalitätsverhütung auf Ebene der Union

Jede wirksame Politik der Bekämpfung aller Erscheinungsformen der Kriminalität, des organisierten oder sonstigen Verbrechens, muß auch multidisziplinäre vorbeugende Maßnahmen einschließen.

Einbeziehung der Aspekte der Kriminalitätsverhütung in Maßnahmen und Programme gegen die Kriminalität auf der Ebene der Union und der Mitgliedstaaten.

Die Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Einrichtungen zur Kriminalitätsverhütung sollte gefördert, prioritäre Bereiche sollten identifiziert werden.

Ziel	Erforderliche Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand
Kriminalitätsverhütung über Reduzierung der Möglichkeiten	Identifizierung und Entwicklung gemeinsamer Prioritäten – politische Leitlinien- und Innenpolitik der Union entwickelt und bestimmt und bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.	Rat/ Kommission/ Mitgliedstaaten		Der portugiesische Vorsitz plant im Mai 2000 eine Konferenz auf hoher Ebene
	Einbeziehung der Aspekte der Kriminalitätsverhütung in Maßnahmen und Programme gegen Kriminalität auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten – politische Leitlinien des Rates	Rat/ Kommission/ Mitgliedstaaten		
Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten	Austausch bewährter Methoden und Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Kriminalitätsverhütungsbehörden in vorrangigen Bereichen, möglicherweise über ein von der Gemeinschaft finanziertes Programm, u.a. in den Bereichen Jugend- und Drogenkriminalität sowie Kriminalität in den Städten	Rat/ Kommission/ Mitgliedstaaten	2001	

4.2. Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung

Ein wirklicher Raum des Rechts darf Kriminellen keine Möglichkeit lassen, die Unterschiede in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten auszunutzen.

Um den Bürgern ein höheres Maß an Schutz zu sichern, bedarf es einer intensiveren Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften. Die größtmögliche Wirkung dürfte sich aus einer Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Stellen bei der Ermittlung in grenzübergreifenden Rechtssachen ergeben.

Der Vertrag von Amsterdam hat Europol weitere Kompetenzen übertragen und somit dessen grundlegende und zentrale Rolle bei der Erleichterung der europäischen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität anerkannt.

Ziel	Erforderliche Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand
Koordinierung des Vorgehens, bei Bedarf zentrales Vorgehen	Einrichtung eines gemeinsamen Ermittlungsteams für die Bekämpfung des Drogen- und Menschenhandels sowie des Terrorismus - Aufgabe: Ermittlungsarbeit in Fällen grenzüberschreitender Kriminalität	Annahme des Rechtshilfe-Übereinkommens oder Rat - auf Grundlage der Initiative eines Mitgliedstaates	sofort	Der Vorschlag des portugiesischen Ratsvorsitzes wird zur Zeit im Rat erörtert
	Einsetzung eines Stabs bestehend aus von den Mitgliedstaaten abgesandten Staatsanwälten, Richtern oder Polizeibeamten mit gleichwertigen Befugnissen – EUROJUST	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder der Initiative eines Mitgliedstaates	Ende 2001	Erste Gespräche auf der Grundlage von Arbeitspapieren des portugiesischen Ratsvorsitzes sowie Deutschlands und Italiens
	Umsetzung und bei Bedarf Weiterentwicklung des Europäischen Justitiellen Netzes	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder der Initiative eines Mitgliedstaates	April 2001	Erste Gespräche im Rat
	Verhütung von Widersprüchlichkeiten in der Rechtsprechung; Prüfen der Möglichkeit, ein Verzeichnis der in den Mitgliedstaaten anhängigen Verfahren zu erstellen	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder der Initiative eines Mitgliedstaates	April 2004	
Maximale Rechtshilfe	Annahme, Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen	Rat / Mitgliedstaaten	April 2001	
	Erwägen von Rahmenbedingungen, unter denen Behörden im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates tätig werden können	Rat auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder der Initiative eines Mitgliedstaates	April 2001	

	Prüfen der Möglichkeiten, die Datenschutzvorschriften zu harmonisieren	Rat auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder der Initiative eines Mitgliedstaates	April 2001	Aufnahme von Beratungen im Rat auf der Grundlage eines Diskussionspapiers des portugiesischen Ratsvorsitzes
	Erarbeitung von Mindeststandards	Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder einer Initiative eines Mitgliedstaates	April 2001	Der portugiesische Ratsvorsitz plant die Vorlage eines Entwurfs für einen Beschluß zu der Situation der Opfer in Strafverfahren
Ausbau der polizeilichen Zusammenarbeit auf operativer Ebene und Schulung im Bereich Strafverfolgung auf EU-Ebene	Einrichtung einer operativen Task Force der europäischen Polizeichefs	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder der Initiative eines Mitgliedstaates	2001	Der Rat hat Beratungen auf der Grundlage eines vom Vereinigten Königreich vorgelegten Papiers aufgenommen Treffen der europäischen Polizeichefs im April
	Einrichtung einer Europäischen Polizeiakademie - zunächst als Netzwerk der bestehenden nationalen Ausbildungseinrichtungen -, die auch den beitrittswilligen Ländern offenstehen soll	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder der Initiative eines Mitgliedstaates	2001	Der Rat erörtert zur Zeit die verschiedenen Möglichkeiten zur Einrichtung des Netzwerks auf der Grundlage eines Arbeitspapiers des Sekretariats
Stärkung der Zusammenarbeit der Zollbehörden bei der Kriminalitätsbekämpfung und hinsichtlich des Einsatzes der Informationstechnologie	Umsetzung ZIS (Zollinformationssystem)-Übereinkommens und des Neapel-II-Übereinkommens.	Mitgliedstaaten	bereits angelaufen	
	Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung gegen Schmuggel			Italien bereitet eine Initiative im Bereich des Schmuggels vor.
Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität	Annahme und Ratifizierung des UN-Übereinkommens über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle	Rat /Mitgliedstaaten/ Kommission	Unterzeichnung Ende 2000	Gemeinsamer Standpunkt zum Entwurf des UN-Übereinkommens, bereits drei Mandate für die Kommission im Zusammenhang mit den Protokollen; die Verhandlungen laufen bereits
Stärkung der Rolle von Europol im Hinblick auf die Erleichterung der europäischen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität durch	Ausweitung der Befugnisse von Europol auf den Bereich der Geldwäsche ⁵ allgemein, unabhängig von der Art der Straftaten, aus denen die Erträge stammen	Rat auf der Grundlage einer Initiative eines Mitgliedstaates		Diese Fragen werden zur Zeit im Rat erörtert

⁵ Der geänderte RL-Vorschlag in Rahmen des Schutzes der finanziellen Gemeinschaftsinteressen würde der Gemeinschaft erlauben, den nationalen Behörden zu helfen. Siehe auch Tabelle "Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche".

angemessene Unterstützung und die erforderlichen Mittel				
	Prüfen der Möglichkeiten zur Einrichtung einer Datenbank über anhängige Fälle	Europol / Rat		
	Europol Mittel an die Hand geben, um die Vorbereitung von Sonderermittlungen durch die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, einschließlich operativer Maßnahmen gemeinsamer Ermittlungsteams, zu erleichtern	Rat - entsprechender Beschluß erforderlich	April 2004, unverzüglich im Hinblick auf bestimmte Bereiche	
	Beschluß von Maßnahmen, die es Europol ermöglichen, die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zur Durchführung bzw. in bestimmten Fällen zur Koordinierung ihrer Ermittlungen aufzufordern; Ausbau des speziellen Fachwissens, um es den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen und sie bei der Ermittlung in Fällen der organisierten Kriminalität zu unterstützen	Rat - auf Grundlage der Initiative eines Mitgliedstaates	April 2004	
	Überlegungen zu einer eventuell erforderlichen Überarbeitung des Europol-Übereinkommens zwecks Erweiterung der Befugnisse von Europol; Frage der demokratischen und juristischen Kontrolle	Rat / Kommission		

4.3. Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität

In bezug auf das nationale Strafrecht sollten sich die Anstrengungen zur Vereinbarung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen zunächst auf eine begrenzte Anzahl von besonders wichtigen Bereichen konzentrieren. Der Schutz der Freiheit und der Rechte der Bürger und Wirtschaftsakteure setzt eine Einigung über gemeinsame Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen im Zusammenhang mit schwerer organisierter grenzüberschreitender Kriminalität voraus.

Ziel	Erforderliche Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand
Annahme eines gemeinsamen EU-weiten Konzepts zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden	Kriminalisierung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern unter besonderer Berücksichtigung von	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2001	Die Kommission erarbeitet derzeit eine Mitteilung

den Kriminalität	Kinderpornographie im Internet ⁶			
	Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen im Zusammenhang mit Drogenhandel ⁷	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2001	Kommission plant eine Studie
	Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen im Zusammenhang mit Korruption	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2001	Die Kommission erarbeitet derzeit ein Grundsatzpapier
	Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen im Zusammenhang mit Umweltkriminalität	Rat	April 2001	Dänemark legte im Januar 2000 einen Vorschlag vor (gemäß Art. 34) Ein beträchtlicher Teil der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind bereits in Kraft
	Vorschlag für ein gemeinsames Tatbestandsmerkmal des Hooliganismus	Rat - auf Grundlage der Initiative eines Mitgliedstaats		Belgien und/oder die Niederlande planen, initiativ tätig zu werden
	Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen im Zusammenhang mit Rassismus und Ausländerfeindlichkeit (Rahmenbeschluß)	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder der Initiative eines Mitgliedstaats	April 2004	Vorlage des zweiten Berichts über die Umsetzung der gemeinsamen Maßnahme vom 15. Juli 1996 für Juni 2000 geplant ⁸
	Festlegung gemeinsamer Definitionen im Hinblick auf die Bekämpfung und Verhütung von Computerkriminalität einschließlich gemeinsamer Tatbestandsmerkmale und Sanktionen für High-Tech-Kriminalität	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2001	Mitteilung von der Kommission geplant
Annahme eines gemeinsamen EU-weiten Konzepts zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität	Kriminalisierung von Betrug im unbaren Zahlungsverkehr	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2001	Die Kommission hat dem Parlament und dem Rat im September 1999 einen Vorschlag zugeleitet
	Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen im Zusammenhang mit Euro-	Der Rat wird in Kürze einen Rahmenbeschluß erlassen .	April 2001	Rahmenbeschluß des Rates im März 2000 Die Kommission

⁶ Siehe auch Tabelle "Steuerung der Migrationsströme".
⁷ Siehe auch Tabelle "Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung".
⁸ Siehe auch Tabelle "Gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen".

Fälschungen	zusätzliche Maßnahmen sollten ggf. folgen		erarbeitet zusätzliche Maßnahmen
Kriminalisierung von Betrug im Bereich des öffentlichen Auftragswesens	Rat auf der Grundlage einer Initiative eines Mitgliedstaats	April 2001	Deutschland legte im März 1999 eine Initiative vor
Verstärkung des Rechtsrahmens zum Schutz der finanziellen Gemeinschaftsinteressen	Rat und EP auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags		Die Kommission erarbeitet einen Vorschlag

4.4. Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Geldwäsche ist das Herzstück der organisierten Kriminalität. Wo auch immer sie vorkommt, sollte sie ausgemerzt werden. Es müssen konkrete Schritte unternommen werden, damit die Erträge aus Straftaten ermittelt, eingefroren, beschlagnahmt und eingezogen werden.

Ziel	Erforderliche Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand
Kriminellen die Erträge aus Straftaten vorenthalten	Übereinkommen (Rahmenbeschluß) über Finanzkriminalität, Geldwäsche	Rat - auf Grundlage der Initiative Frankreichs		
	Konkrete Schritte mit dem Ziel der Ermittlung, des Einfrierens, der Beschlagnahme und des Einziehens der Erträge aus Straftaten			Erörterungen im Rat auf der Grundlage eines vom Vorsitz vorgelegten Papiers zum Thema Einfrieren von Vermögenswerten
Verbesserung des Wissens und der Fähigkeit zur Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten	Vollständige Umsetzung der Geldwäscherichtlinie, des Straßburger Übereinkommens von 1990 sowie der Empfehlungen der Financial Action Task Force auch in allen abhängigen Gebieten der Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten		
	Annahme des Entwurfs der überarbeiteten Geldwäscherichtlinie	Rat und Parlament	baldmöglichst	Die Kommission legte im Juli 1999 den Vorschlag für eine überarbeitete Richtlinie vor Parlament und Rat werden dazu eine Stellungnahme bzw. einen gemeinsamen Standpunkt erarbeiten
	Beschleunigung des Informationsaustauschs zwischen den bestehenden Zentralstellen zur Entgegennahme von	Rat - auf Grundlage der Initiative Finnlands		Finnische Initiative für einen Beschluß des Rates; Stellungnahme des Parlaments und Annahme durch den

	Geldwäscheverdachtsanzeigen (FIU); Ermächtigung der Justizbehörden und der FIU, ungeachtet geltender Geheimhaltungsvorschriften Informationen zu erhalten			Rat stehen noch aus
	Es sollten gemeinsame Normen ausgearbeitet werden, um zu verhindern, daß außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gerichte der Union eingetragene Gesellschaften und Einrichtungen dazu genutzt werden, Erträge aus Straften zu verbergen und Geld zu waschen.	Kommission/ Rat/ Mitgliedstaaten		
	Erstellung eines Berichts zur Ermittlung derjenigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts für die Bereiche Finanz- und Bankwesen sowie Unternehmensrecht, die die internationale Zusammenarbeit behindern	Kommission		Bericht der Kommission geplant
	Erweiterung der Befugnisse von Europol auf die Bekämpfung der Geldwäsche ⁹ im allgemeinen, unabhängig von der Art der Straftaten, aus denen die Erträge stammen	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder der Initiative eines Mitgliedstaats		Erörterung im Rat und im Europol-Vorstand

⁹ Siehe auch Tabelle "Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung".

5. FRAGEN BETREFFEND DIE BINNENGRENZEN, DIE AUSSENGRENZEN UND DIE VISAPOLITIK, UMSETZUNG VON ARTIKEL 62 EG-VERTRAG SOWIE DES SCHENGEN-BESITZSTANDES

Ziel	Erforderliche Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand
Weiterentwicklung einer gemeinsamen Visapolitik	Regelung für diejenigen Länder, deren Staatsangehörige der Visapflicht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen bzw. nicht unterliegen	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2001	Die Kommission legte dem Parlament und dem Rat am 26. Januar 2000 einen Vorschlag vor
	Verfahren und Bedingungen für die Ausstellung von Visa durch die Mitgliedstaaten	Kommission / Rat/ Mitgliedstaaten	April 2003	
	Regeln für eine einheitliche Visagegestaltung	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2001	
	Weiterentwicklung der technischen Anforderungen für eine einheitliche Visagegestaltung		Kurzfristige Maßnahmen 2000 - 2002 - langfristige Maßnahmen 2004	
	Vorschlag für eine Verordnung über Flughafentransitvisa	Kommission/ Rat / Mitgliedstaaten	April 2001	
	Engere Zusammenarbeit zwischen den Konsulaten der Mitgliedstaaten in Drittländern	Mitgliedstaaten	bereits eingeleitet	
	Maßnahmen betreffend die Reisefreiheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten	Kommission/Rat/ Mitgliedstaaten	April 2001	
Weiterentwicklung einer gemeinsamen Politik im Zusammenhang mit falschen bzw. gefälschten Ausweispapieren	Zwecks größerer Sicherheit der Dokumente Einführung von Mindeststandards für Reisedokumente und Aufenthaltsgenehmigungen	Kommission / Rat / Mitgliedstaaten	April 2001	
	Schulungsmaßnahmen und Ausrüstungen zur Erkennung von falschen bzw. gefälschten Unterlagen:	Kommission/Rat/ Mitgliedstaaten	bereits eingeleitet	
Intensivierung der Kontrollen an den Außengrenzen der Union	Enge Zusammenarbeit zwischen den Grenzkontrollbehörden der Mitgliedstaaten, beispielsweise in Form von Austauschprogrammen und Technologietransfer	Kommission/Rat/ Mitgliedstaaten	April 2001	
	Rasche Einbeziehung der Beitrittsländer an dieser Zusammenarbeit		bereits eingeleitet	

Umsetzung des Schengen-Besitzstands	Vergemeinschaftung von Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens von Schengen (Sicherheitsklausel, die die zeitlich begrenzte Wiedereinführung nationaler Grenzkontrollen erlaubt)	Rat/Kommission	bereits eingeleitet	Die Kommission erarbeitet einen Vorschlag
-------------------------------------	--	----------------	---------------------	---

6. UNIONSBÜRGERSCHAFT

Ziel	Erforderliche Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand
Weitere Erleichterung des Rechts der Unionsbürger auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes	Verordnung zur Aktualisierung und Überarbeitung der Vorschriften über das Recht auf Einreise, Freizügigkeit und Wahl des Wohnsitzes	Kommission	2001	
	Bericht über die Unionsbürgerschaft	Kommission	bis Ende 2000	

7. ZUSAMMENARBEIT BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG

Drogen stellen eine Bedrohung der Gesellschaft und des einzelnen dar. Die damit zusammenhängenden Probleme müssen umfassend, multidisziplinär und integriert angegangen werden. Die Europäische Strategie zur Drogenbekämpfung für den Zeitraum 2000 - 2004 wird nach Ablauf der ersten Hälfte und nach abgeschlossener Durchführung mit Hilfe der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) und Europol bewertet werden.

Ziel	Erforderliche Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand
Umsetzung der vom Europäischen Rat in Helsinki gebilligten EU-Drogenstrategie 2000 - 2004	Bericht an den Europäischen Rat über einen Aktionsplan der EU zur Drogenbekämpfung (2000 - 2004)	Rat - Ausarbeitung eines Berichts Rates geplant	Juni 2000	Der Rat plant Ausarbeitung eines Berichts
	Stärkung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht sowie Europol; besonderer Schwerpunkt: synthetische Drogen und Drogenausgangsstoffe	Rat/Kommission/Mitgliedstaaten		Konferenz zur Drogenpolitik (28./29. Februar 2000)- Veranstalter: Europäisches Parlament, Rat und Kommission
	Entwicklung einer Methodik für die Bewertung der EU-Drogenstrategie 2000 - 2004	Rat und Parlament - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags		

	Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen im Zusammenhang mit dem illegalen Drogenhandel ¹⁰	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2001	Die Kommission plant eine Studie
	Stärkung der Zusammenarbeit der Polizei- und Justizbehörden bei der Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder der Initiative eines Mitgliedstaats		

8. STÄRKERES AUSSENPOLITISCHES HANDELN

Die Europäische Union weist darauf hin, daß alle der Union zur Verfügung stehenden Zuständigkeiten und Instrumente, insbesondere im Außenbereich, in integrierter und konsequenter Weise für die Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts genutzt werden müssen. Die Anliegen in den Bereichen Justiz und Inneres müssen in die Festlegung und Durchführung anderer Politiken und Aktivitäten der Union einbezogen werden.

Ziel	Erforderliche Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand
Alle der Union zur Verfügung stehenden Zuständigkeiten und Instrumente, insbesondere im Bereich der Außenbeziehungen, müssen in integrierter und kohärenter Weise verwendet werden, Justiz und Inneres müssen bei der Festlegung und Durchführung anderer Politiken und Maßnahmen der Union einbezogen werden	Auf dem Europäischen Rat in Feira sollen für das außenpolitische Handeln der Union klare Prioritäten, politische Ziele und Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres festgelegt werden	Rat in enger Zusammenarbeit mit der Kommission - Ausarbeitung spezifischer Empfehlungen	Juni 2000	

¹⁰ Siehe auch Tabelle "Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität".